

## Veröffentlichung gemäß § 37 Abs. 1 MsbG des grundzuständigen Messstellenbetreibers über die Ausstattung von Messstellen mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen

### Inhalt

1. Messstellenbetriebsgesetz
2. Rollout-Verpflichtung
3. Informationen zu Standard- und Zusatzleistungen
4. Preisblatt Standard- und Zusatzleistungen

### 1. Messstellenbetriebsgesetz

Mit dem Inkrafttreten des Messstellenbetriebsgesetzes<sup>1</sup> (MsbG) am 02. September 2016 übernimmt die Greizer Energienetze GmbH (GEN) den Messstellenbetrieb als grundzuständiger Messstellenbetreiber in dem von ihr betriebenen Stromverteilnetz. Besteht bzw. wird für eine Messstelle eine anderweitige Vereinbarung nach § 5 oder § 6 durch den Anschlussnutzer bzw. den Anschlussnehmer getroffen, erfolgt die Durchführung des Messstellenbetriebes durch das beauftragte Unternehmen, jedoch verbleibt die Grundzuständigkeit für die Messstelle bei der GEN.

Neben den allgemeinen Anforderungen an den Messstellenbetrieb enthält das MsbG wesentliche Regelungen zur Ausstattung von Messstellen mit **modernen Messeinrichtungen** und **intelligenten Messsystemen**, zur Datenkommunikation in intelligenten Netzen sowie zum datenschutzrechtlichen Umgang mit den zu erhebenden Daten, welche durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber innerhalb des im MsbG festgelegten Zeitrahmens umzusetzen sind.

Für die Umsetzung dieser Vorgaben haben grundzuständige Messstellenbetreiber **gemäß § 37 Abs. 1 MsbG** spätestens sechs Monate vor dem Beginn des Rollouts Informationen über den Umfang ihrer Rollout-Verpflichtungen, über Standardleistungen und über mögliche Zusatzleistungen zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat auch die Preisblätter mit jährlichen Preisangaben für mindestens drei Jahre zu beinhalten.

### Begriffsbestimmungen

**Moderne Messeinrichtung:** Hierbei handelt es sich um eine Messeinrichtung, die den tatsächlichen Elektrizitätsverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegelt und über ein Smart-Meter-Gateway sicher in ein Kommunikationsnetz eingebunden werden kann.

**Intelligentes Messsystem:** Ein intelligentes Messsystem besteht aus einer modernen Messeinrichtung und einer Kommunikationseinheit, dem so genannten Smart Meter Gateway. Das Smart Meter Gateway - versehen mit einem Siegel des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik -

---

<sup>1</sup> Gesetzes über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen

ermöglicht eine datenschutz- und datensicherheitskonforme Einbindung von Zählern in das intelligente Stromnetz.

## 2. Rollout-Verpflichtung (§ 29 MsbG)

### • Verpflichtender Einbau von intelligenten Messsystemen

Grundzuständige Messstellenbetreiber haben, soweit dies nach § 30 MsbG technisch möglich<sup>2</sup> und nach § 31 MsbG wirtschaftlich vertretbar<sup>3</sup> ist, Messstellen an ortsfesten Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen wie folgt auszustatten:

- bei **Letztverbrauchern** mit einem **Jahresstromverbrauch über 6.000 kWh**,
- bei **Letztverbrauchern**, mit denen eine Vereinbarung nach **§ 14a des EnWG** besteht,
- bei **Anlagenbetreibern** (EEG- und KWKG-Anlagen) mit einer **installierten Leistung über 7 kW**.

### • Verpflichtender Einbau von modernen Messeinrichtungen

Soweit nicht die Ausstattung einer Messstelle mit intelligenten Messsystemen vorgesehen ist und soweit dies nach § 32 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist, haben grundzuständige Messstellenbetreiber Messstellen an ortsfesten Zählpunkten bei Letztverbrauchern und Anlagenbetreibern mindestens mit modernen Messeinrichtungen auszustatten.

Die Ausstattung hat bis zum Jahr 2032, bei Neubauten und Gebäuden, die einer größeren Renovierung im Sinne der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13) unterzogen werden, bis zur Fertigstellung des Gebäudes zu erfolgen.

### • Verpflichtung im Stromverteilnetz der GEN

Im Netzgebiet der GEN sind nach derzeitigem Stand ca. 1.636 Zähler von der gesetzlichen Umbauverpflichtung betroffen. Es handelt sich notwendigerweise um geschätzte Angaben, da die konkrete Anzahl u. a. abhängig ist von Fremdfaktoren in der Zukunft, wie dem tatsächlichen Verbrauchsverhalten, möglichen Stilllegungen, der tatsächlichen Anzahl an Neubauten und größeren Renovierungen usw. Daher stehen die aktuellen Angaben unter dem Vorbehalt einer späteren Anpassung.

## 3. Informationen zu Standard- und Zusatzleistungen (Auszug § 35 MsbG)

### • Standardleistungen

Zur Ausstattung der Messstellen nach den §§ 29 bis 32 gehört als Standardleistung die Durchführung des Messstellenbetriebs im nach § 3 erforderlichen Umfang. Bei der Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen umfasst die Durchführung insbesondere:

1. die in § 60 benannten Prozesse einschließlich der Plausibilisierung und Ersatzwertbildung im Smart-Meter-Gateway und die standardmäßig erforderliche Datenkommunikation sowie

---

<sup>2</sup> Markterklärung durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)

<sup>3</sup> Einhaltung der Preisobergrenzen des MsbG

2. bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch von höchstens 10.000 kWh, soweit es der variable Stromtarif im Sinne von § 40 Absatz 5 EnWG erfordert, maximal die tägliche Bereitstellung von Zählerstandsgängen des Vortages gegenüber dem Energielieferanten und dem Netzbetreiber sowie
3. die Übermittlung der nach § 61 erforderlichen Informationen an eine lokale Anzeigeeinheit oder über eine Anwendung in einem Online-Portal, welches einen geschützten individuellen Zugang ermöglicht sowie
4. die Bereitstellung der Informationen über das Potenzial intelligenter Messsysteme im Hinblick auf die Handhabung der Ablesung und die Überwachung des Energieverbrauchs sowie eine Softwarelösung, die Anwendungsinformationen zum intelligenten Messsystem, zu Stromsparhinweisen und -anwendungen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik enthält, Ausstattungsmerkmale und Beispielanwendungen beschreibt und Anleitungen zur Befolgung gibt sowie
5. in den Fällen des § 31 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2 und 3 Satz 2 das Bereithalten einer Kommunikationslösung, mit der bis zu zweimal am Tag eine Änderung des Schaltprofils sowie einmal täglich die Übermittlung eines Netzzustandsdatums herbeigeführt werden kann,
6. in den Fällen des § 40 und unter den dort genannten Voraussetzungen die Anbindung von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und die Anbindung von Messeinrichtungen für Gas und
7. die Erfüllung weiterer sich aus den Festlegungen der Bundesnetzagentur (§§ 47 und 75) ergebender Pflichten, insbesondere zu Geschäftsprozessen, Datenformaten, Abrechnungsprozessen, Verträgen oder zur Bilanzierung.

- **Zusatzleistungen**

Zusatzleistungen sind Leistungen, die über die Standardleistungen hinausgehen. Soweit ein grundzuständiger Messstellenbetreiber Zusatzleistungen anbietet, hat dies diskriminierungsfrei zu erfolgen. Wir bieten die im jeweils aktuellen Preisblatt aufgeführten Zusatzleistungen an.

#### **4. Preisblatt Standard- und Zusatzleistungen**

Das Preisblatt für Standard- und Zusatzleistungen für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen gemäß MsbG können Sie unter dem folgenden Link abrufen:

<https://www.gen-greiz.de/assets/downloads/Preisblatt-mME-IMS-Strom-2022.pdf>

Das Preisblatt steht unter dem Vorbehalt künftiger Anpassungen. Im Falle der Aktualisierung erfolgt eine erneute Veröffentlichung des Preisblatts.